

Satzung für die Nutzung des Friedhofs und der Trauerhalle der Gemeinde Trossin/Ortsteil Roitzsch (Friedhofssatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), und § 7 des Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Gemeinderat der Gemeinde Trossin in seiner Sitzung am 01.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gemeindegebiet der Gemeinde Trossin gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof im Ortsteil Roitzsch sowie die darauf befindliche Feierhalle.

§ 2 Leitung und Verwaltung

1. Der in § 1 genannte Friedhof und die Feierhalle sind Eigentum der Gemeinde Trossin und stehen in der Trägerschaft der Gemeindeverwaltung Trossin.
2. Leitung und Aufsicht obliegen der Gemeindeverwaltung Trossin, nachfolgend als Friedhofsverwaltung bezeichnet.

§ 3 Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Trossin.
2. Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Trossin waren,
 2. ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben (z. B. durch Bestimmung eines Grabnutzungsberechtigten) oder
 3. ohne Einwohner zu sein nach § 2 Abs. 2 Satz 3 SächsBestG zu bestatten sind.
3. Die Bestattung anderer Personen ist mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.

Abschnitt II - Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist in den Monaten April bis Oktober täglich von 07.00 - 21.00 Uhr und in den Monaten von November bis März täglich von 08.00 - 16.00 Uhr geöffnet, sofern nicht andere Besuchszeiten bekannt gemacht werden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus begründetem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu folgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Inlineskatern, Skateboards, Rollern) zu befahren; Fahrräder sind an den im Eingangsbereich befindlichen Ständern abzustellen, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie von beauftragten Firmen oder Personen, Bestattungshäusern und Steinmetzen zur Ausübung ihrer vorher beantragten Tätigkeiten,
 2. Waren aller Art, wie Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und zu werben,
 3. an Sonn- und Feiertagen, während Bestattungen, Beisetzungen und Gedenkfeiern störende Handlungen auszuführen,
 4. Drucksachen ohne Genehmigung zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen abzuladen und Abfälle, die keine Friedhofsabfälle sind, sowie Abfälle, die bei Arbeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof anfallen, auf dem Friedhof zu entsorgen,
 6. den Friedhof und deren Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 7. zu lärmern, zu spielen, Alkohol zu trinken, zu rauchen, zu lagern und Musikwiedergabegeräte – ausgenommen bei Trauerfeiern - zu betreiben,
 8. Tiere – ausgenommen angeleinte Hunde- mitzubringen,
 9. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu nutzen, darüber hinaus ist die Reinigung von Geräten an und in Wasserentnahmestellen nicht gestattet,
 10. chemische Unkrautmittel sowie chemische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden, ausgenommen sind Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, hier ist die Verwendung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen möglich.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und deren Ordnung vereinbar sind.
5. Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.
6. Personen, die den Grundsätzen der Absätze 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 6 Tätigkeiten durch Dienstleistungserbringer auf den Friedhöfen

1. Gärtner, Steinmetze, Bestatter und sonstige Dienstleistungserbringer bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig die Tätigkeiten, wie Errichtung von Grabstellen, Grabpflegearbeiten oder Einebnung von Gräbern festlegt.
2. Zugelassen werden dürfen nur solche Gewerbetriebe, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
Der Berechtigungsschein ist bei der Durchführung der Arbeiten mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gleichzeitig sind die gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof 3 Werktage vor Beginn der Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

3. Dienstleister und deren Mitarbeiter haben die Friedhofsordnung und die festgelegten Regeln zu beachten. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden, haftet der Dienstleister.
4. Dienstleistungen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten durchgeführt werden, bei Bestattungen und Trauerfeiern haben die Arbeiten zu ruhen.
5. Dienstleister dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten die Friedhöfe nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind nur kurzfristig zu lagern. Nach Beendigung der Arbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand herzurichten.
6. Dienstleistern, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, kann durch die Friedhofsverwaltung die Genehmigung entzogen werden.
7. Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeiten auf den Friedhöfen anzuzeigen. Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner (SächsEAG) vom 13. August 2009 (GVBl.S.446) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

Abschnitt III - Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines/Anmeldung von Bestattungen/Terminbestimmung

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bzw. nach Beauftragung eines Bestattungsunternehmens bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, insbesondere die Sterbeurkunde vorzulegen. Bei Urnenbeisetzungen ist außerdem die Einäscherungsbescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage beizufügen. Wird die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht oder die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
2. Die Friedhofsverwaltung legt gemeinsam mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort, Art und Zeitpunkt der Trauerfeier, der Bestattung, soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest.
3. Bestattungen finden von Montag bis Samstag statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Für Bestattungsfeierlichkeiten notwendige Handlungen werden von dem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 8 Särge und Urnen

1. Die Überführung von Leichen in die Feierhalle und auf den Friedhof dürfen nur durch Bestattungsunternehmen vorgenommen werden und hat in verschlossenen Särgen zu erfolgen.

2. Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Größere Säрге sind im Ausnahmefall zulässig und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus umweltgerecht abbaubaren Materialien bestehen.
3. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

§ 9 Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Leichen und Aschen von Fehl- und Totgeborenen, sowie Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
2. Die festgelegten Ruhezeiten gelten nicht für die bei Inkrafttreten bereits beigesetzten Personen.

§ 10 Ausheben von Gräbern (Grabherstellung)

1. Gräber werden nach Zuweisung der Grabstelle grundsätzlich durch ein Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefen der einzelnen Gräber betragen von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Grabstellen für Erdbestattungen müssen mindestens 0,30 m voneinander getrennt sein.
4. Werden beim Ausheben eines Grabes Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.

§ 11 Ausgrabung und Umbettung

1. Die Ruhe der Toten ist grundsätzlich nicht zu stören.
2. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zuvor muss diese schriftlich durch die Nutzungsberechtigten beantragt werden. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erteilt werden.
3. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
4. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 12 Nutzung der Feierhalle

Die unter § 1 genannte Feierhalle steht für jeden Bestattungsfall zur Verfügung. Sie dient der Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten. Die Nutzung ist bei der Friedhofsverwaltung durch das beauftragte Bestattungsunternehmen unter Angabe des Zeitpunktes anzumelden. Die Reinigung der Feierhalle (vor und nach der Bestattungsfeierlichkeit) erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, die Ausrichtung und Durchführung der Bestattung erfolgen durch das Bestattungsunternehmen.

§ 13 Grabstätten, Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Lage.
3. Das Nutzungsrecht des Nutzungsberechtigten an einer Grabstätte entsteht mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides unter Zuteilung einer Grabstelle mit genauer Lagebezeichnung. Bei Beisetzungen auf der anonymen Urngemeinschaftsanlage (grüne Wiese) erfolgt keine Lagebezeichnung.
4. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur an eine Einzelperson übertragen, mehrere Hinterbliebene müssen sich einigen, wer das Nutzungsrecht erhält. Änderungen von Wohnanschriften sowie der Name des Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen.
5. Folgende Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:
 1. Reihengrabstätten
 2. Urnenreihengrabstätten
 3. anonyme Urngemeinschaftsgrabanlage (grüne Wiesen)
 4. Urngemeinschaftsgrabanlage mit Namensplatten
6. Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 14 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Es können eine Leiche und zwei Aschen bestattet werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten kann auf Antrag das Nutzungsrecht um weitere 5 Jahre verlängert werden.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Urnen, die der Reihe nach belegt werden. In einer Urnenstelle können 2 Urnen beigesetzt werden, in begründeten Fällen kann der Beisetzung einer dritten Urne durch die Friedhofsverwaltung zugestimmt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten kann auf Antrag das Nutzungsrecht um weitere 5 Jahre verlängert werden.

§ 16 Anonyme Urngemeinschaftsanlage (grüne Wiese)

1. Die anonyme Urngemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte für die Beisetzung von Aschen in Urnen, bei der die Urnenstellen der Reihe nach belegt werden. In einer Urnenstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Vergabe einer Urnenstelle erfolgt erst bei Eintritt des Sterbefalles und nach Beantragung der Urnenbeisetzung.
2. Anlässlich der Beisetzung einer Urne darf Grabschmuck nur am Gedenkstein abgelegt werden. Es dürfen keine Kränze oder Blumenschalen abgelegt werden.
3. Das Ablegen von Blumenschmuck, Blumenschalen, Grabfiguren, Grablichtern und ähnliches ist zu einem späteren Zeitpunkt, wie Geburts- und Sterbetagen, auf der gesamten Anlage nicht gestattet.
4. Private Bepflanzungen sowie das Betreten der Urngemeinschaftsanlage, ausgenommen bei Bestattungen, sind nicht gestattet.

§ 17 Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namensplatten

1. Die Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namensplatten ist eine Grabstätte für die Beisetzung von Aschen in Urnen, bei der die Vergabe der Urnenstellen der Reihe nach erfolgt. Das Freihalten einzelner Urnenstellen ist unzulässig. Die Vergabe einer Urnenstelle erfolgt erst bei Eintritt des Sterbefalles und nach Beantragung zur Urnenbeisetzung.
2. Jede Urnenstelle ist nur für die Beisetzung einer Urne vorgesehen, auf Antrag kann eine Nachbelegung erfolgen, jedoch nur für den Ehegatten oder den in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Partners des bereits Verstorbenen. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen.
3. Jede Urnenstelle muss nach der Beisetzung mit einer Grabplatte verschlossen werden. Die Maße der Grabplatte werden auf 40 x 40 cm und eine Mindeststärke von 3 cm festgelegt. Die Grabplatte muss durch einen vom Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetzbetrieb angefertigt und gesetzt werden. Der Nutzungsberechtigte kann über Material und Farbe der Platte und den darauf befindlichen Schriftzug (Name, Daten) selbst entscheiden.
4. Anlässlich einer Urnenbeisetzung darf Grabschmuck nur auf der vorgesehenen Urnenstelle abgelegt werden. Der Grabschmuck hat aus Platzgründen sparsam zu erfolgen, Kränze und Blumenschalen sind nicht gestattet.
5. Individuelle Grabgestaltungselemente wie Figuren, Laternen, Spruchsteine, Gestecke oder ähnliches sind nicht gestattet. An besonderen Anlässen wie Geburts- oder Sterbetag ist das Ablegen eines Blumenschmucks, wie Grabvasen oder kleine Gestecke, nur direkt an der Urnenstelle möglich. Bei Nichteinhaltung werden die Gegenstände durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
6. Private Bepflanzungen auf der Anlage sind nicht gestattet, das Betreten ist nur auf den Wegen zugelassen.
7. Umbettungen innerhalb der Anlage sind nicht gestattet.

§ 18 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

Abschnitt IV - Grabstättengestaltung

§ 19 Gestaltungsvorschriften

1. Grabstätten und Grabmale sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie der Würde des Friedhofs entsprechen. Die friedhofstypische Bepflanzung (Bodendecker, jahreszeitabhängige Blühpflanzen) hat nur auf der Grabstelle zu erfolgen. Das Abstellen von Blumenschalen, Töpfen, Figuren, sowie Pflanzungen neben der Grabstelle ist nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung werden die Gegenstände durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
2. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, dies kann durch den Nutzungsberechtigten selbst erfolgen oder einem Dritten in Auftrag gegeben werden.
3. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Laub- und Nadelgehölze dürfen nicht ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 20 Grabmale, Grabstätten

1. Grabmale dürfen nur von Fachleuten (Steinmetzbetrieben) errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden. Deren handwerkliche Befähigung ist nachzuweisen.
2. Für die Errichtung eines Grabmals bzw. Veränderungen einer Grabstätte und des Grabmales oder das Setzen einer Grabeinfassung ist vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers einzuholen. Dies gilt auch für sonstige bauliche Veränderungen.
3. Grabmale dürfen eine Höhe von 0,60 m bei Urnengräbern und 0,80 m bei Erdbestattungsgräbern nicht überschreiten. Die Grabmale müssen eine Mindeststärke von 0,12 m haben. Die Breite des Grabmales darf die Breite der Grabstelle nach § 21 Abs. 4 nicht übersteigen.
4. Die Antragstellung erfolgt durch den beauftragten Ersteller (Steinmetzfirma). Dem Antrag ist, in doppelter Ausfertigung, der Grabentwurf mit Grundriss und Seitenansicht, Angabe des Materials, Anordnung von Schrift, Ornamenten, Symbolen und der Fundamentierung beizufügen.
5. Die Ersteller müssen sich vor Einreichen des Antrages über die bestehenden Bestimmungen informieren. Sie sind verpflichtet, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die den Bestimmungen entsprechen.
6. Es besteht die Möglichkeit, auf Wunsch der Hinterbliebenen, die Grabstellen mit Abdeckplatten oder liegenden Grabmälern am oberen Grabrand anstelle eines Grabsteines zu gestalten.

§ 21 Herrichtung und Grabpflege

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 19 hergerichtet und gepflegt werden. Die Pflege erfolgt durch den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm Beauftragten. Davon ausgenommen sind die Urnengemeinschaftsanlagen, welche durch die Friedhofsverwaltung gepflegt werden.
2. Für die Herrichtung, Instandsetzung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts und der Beräumung der Grabstätte.
3. Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung herzurichten, dies beinhaltet mindestens das Setzen einer Grabeinfassung und eine erste Bepflanzung. Grabmäler können zu einem späteren Zeitpunkt gesetzt werden.
4. Es gelten grundsätzlich folgende Größen für Grabstätten:
Im Einzelfall sind die Größen der Grabstätten den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
 1. Für Urnenreihengrabstätten i. S. § 13 Abs. 5 Nr. 2 gelten folgende Maße:
Länge: 0,90 m
Breite: 0,80 m
 2. Für Reihengrabstätten (Erdbestattung) i. S. § 13 Abs. 5 Nr. 1 gilt:
Länge: 2,20 m
Breite: 1,00 m
 3. Für Gräber auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namensplatte i. S. § 13 Abs. 5 Nr. 4 gilt:
Länge: 0,40 m
Breite: 0,40 m
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.
6. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrab-

stätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 4 hinzuweisen.

§ 22 Standsicherheit

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und das Begehen der Grabfelder möglich ist. Sie sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Diese entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.
3. Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

4. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 6 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.

§ 23 Umgestaltung von Grabstätten

Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten einer Umgestaltung ggf. einer Verkleinerung einer Grabstätte unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen. Diese ist möglich, wenn die Ruhezeit des zuerst Bestatteten bereits abgelaufen ist.

§ 24 Entfernung von Grabstätten/Einebnung

1. Grabstätten dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Nutzungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabstätten zu entfernen bzw. einzuebnen. Der Nutzungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung unter Angabe des Zeitraumes und Benennung des Auszuführenden zu beantragen. Dabei sind Grabeinfassung, Grabmal, Grabschmuck und Bepflanzung zu entfernen. Die Entsorgung hat außerhalb des Friedhofs durch den Beauftragten zu erfolgen.
3. Einebnungen (Abbau von Grabmälern und sonstigen Anlagen) dürfen von Steinmetzbetrieben, anderen Dienstleistern oder durch die Nutzungsberechtigten selbst mit entsprechender Zustimmung durchgeführt werden. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
4. Sind die Grabstätten nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde eingeebnet werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Abschnitt V - Schlussvorschrift

§ 25 Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.
2. Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit nach § 9 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 26 Gebühren

Für die Nutzung des Friedhofs und der Feierhalle sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 Haftung

1. Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihm obliegt keine besondere Obhut- oder Überwachungspflicht.
2. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziff. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. auf dem Friedhof Ruhe und Ordnung stört und gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Inlineskatern, Skateboards, Rollern) befährt; Fahrräder nicht an den im Eingangsbereich befindlichen Ständern abstellt, soweit für sie keine Ausnahme besteht,
 - b) Waren aller Art, wie Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anbietet und bewirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen, während Bestattungen, Beisetzungen und Gedenkfeiern störende Handlungen ausführt,
 - d) Drucksachen ohne Genehmigung verteilt,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen ablädt und Abfälle, die keine Friedhofsabfälle sind, sowie Abfälle, die bei Arbeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof anfallen, auf dem Friedhof entsorgt,
 - f) den Friedhof und deren Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken zu übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 - g) lärmt, spielt, Alkohol trinkt, raucht, lagert und Musikwiedergabegeräte betreibt,
 - h) Tiere – ausgenommen angeleinte Hunde- mitbringt,
 - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege nutzt oder Geräte an und in Wasserentnahmestellen reinigt,
 - j) chemische Unkrautmittel sowie chemische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet
 3. gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt und gegen § 6 verstößt,
 4. Särge oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 8 entsprechen,
 5. Ausgrabungen oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung siehe §11 vornimmt
 6. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen entgegen § 20 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert,
 7. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand nach § 21 hält.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
 3. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Dommitzsch.

§ 29 Inkrafttreten

1. Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28.02.2012 außer Kraft.

Trossin, den *01.01.2023*

[Handwritten Signature]
Schröder
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerfrei erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister, dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.